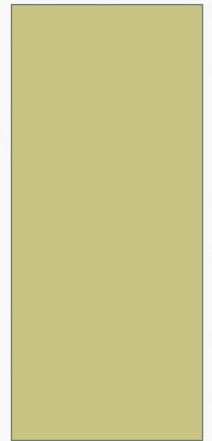


# INTEGRATION

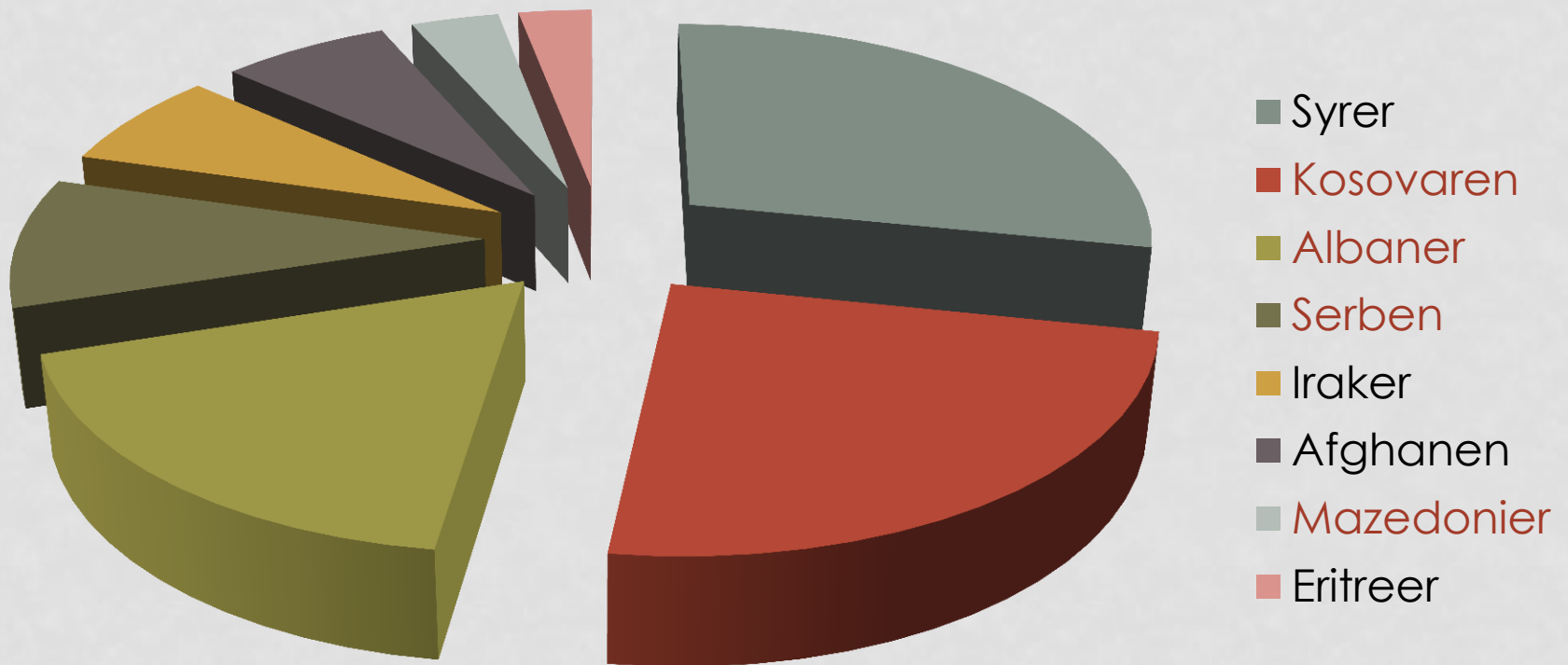
VORTRAGSTHEMA:  
AUSLÄNDER - UND ASYLRECHT

DOZENTIN ASS. IUR. EMINE STAAK, GEB. RAMADANI



# ANFANG DES JAHRES 2015

## Flüchtlingsstrom in Deutschland



# GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION

## Genfer Flüchtlingskonvention

- Die Genfer Flüchtlingskonvention (Abkürzung *GFK*; eigentlich „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“) wurde am 28. Juli 1951 auf einer UN-Sonderkonferenz in Genf verabschiedet und trat am 22. April 1954 in Kraft.

## Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

- Ergänzt wurde sie am 31. Januar 1967 durch das „Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, das am 4. Oktober 1967 in Kraft trat. Die GFK ist die Rechtsgrundlage für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.

# GEAS

- **Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)**
  - die **Aufnahmerichtlinie**, die **Anerkennungsrichtlinie**, die **Asylverfahrensrichtlinie**, die **Dublin-III-Verordnung** und die **Eurodac-Verordnung**.
  - Wesentliche Rechte der Asylbewerber sollen eingehalten werden: Zugang zu Verwaltungseinrichtungen, Ernstnehmen der Begehren der Asylbewerber.

# GRUNDGESETZ

## ART. 16 A ABS. 1 GG

Das **Asylrecht** für politisch Verfolgte ist in Deutschland ein im Grundgesetz verankertes Grundrecht.

In einigen Absätze sind Einschränkungen eingearbeitet worden:

Ausländer, welche über einen Staat der Europäischen Union oder einen sonstigen sicheren Drittstaat einreisen, können sich nicht auf das Asylrecht berufen (Art. 16 a Abs. 2 GG).

Bei bestimmten Herkunftsstaaten (sog. Sichere Herkunftsstaaten) kann vermutet werden, dass dort keine politische Verfolgung stattfindet, solange der Asylbewerber diese Vermutung nicht entkräftet (Art. 16 a Abs. 3 GG).

# VERTEILUNG DER ASYLBEWERBER IN DEUTSCHLAND

Anhand des genannten "Königsteiner Schlüssels", der sich an der Wirtschaftskraft und der Bevölkerungszahl der Bundesländer orientiert, wird den Bundesländern eine bestimmte Anzahl an Asylsuchenden zugewiesen.

# EASY

- **Verteilung der Asylbewerber**

Ein Asylsuchender wird einer bestimmten Ersthilfe-Einrichtung zugeordnet. Diese "Verteilung" stützt sich auf mehrere Kriterien und wird mit Hilfe des Systems "EASY" (Erstverteilung von Asylbegehrenden) ermittelt.

- **Asylgesuch an der Grenze oder im Inland**

Dabei ist die erste Möglichkeit, dass sich ein Ausländer während der Einreise als asylsuchend meldet. Hierzu wendet er sich an die Grenzbehörde, die ihn dann an die nächstgelegene Erstaufnahme-Einrichtung weiterleitet. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Einreise verweigert werden muss, etwa weil er aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist. Die zweite Möglichkeit ist, dass sich ein Ausländer erst im Inland als asylsuchend zu erkennen gibt. Er wird dann ebenfalls an die nächstgelegene Erstaufnahme-Einrichtung verwiesen.

- **Verteilungssystem "EASY"**

Im nächsten Schritt findet die "Verteilung" statt, das Zuordnen zur zuständigen Erstaufnahme-Einrichtung.

# ZUWANDERUNGSPOLITIK

**Aufgrund der Beauftragung im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes 2005 koordiniert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Integrationsmaßnahmen.**

*Wichtiges Grundprinzip der Einwanderungspolitik: Deutschland braucht Zuwanderung und Deutschland profitiert von Zuwanderung.*

Prozess: aktive Gestaltung nicht nur durch den Staat, sondern auch Beiträge verschiedener Vereinigungen.

Das Amt des BAMF-Präsidenten sei einer der schwierigsten Posten, der in Deutschland zur Zeit zu vergeben sei, schreibt die FAZ.



# AUFENTHALTSGESETZ

## AUFENTHG

Das **Aufenthaltsgesetz** enthält die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen über die Ein- und Ausreise und den Aufenthalt von Ausländern in Deutschland. Nicht vom AufenthG erfasst sind freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und deren Familienangehörige sowie einige besondere Ausländergruppen (z.B. Diplomaten, Nato-Angehörige). Es ist seit dem 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt das Ausländergesetz. Das AufenthG ist als dessen Artikel 1 Hauptbestandteil des Zuwanderungsgesetzes.

# VERFAHREN

## Antrag und Antragstellung

- Asylanträge werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt.
- Äußerung des Ausländers, dass er Schutz sucht und als Asylberechtigter anerkannt werden möchte.
- Bei unerlaubter Einreise hat er sich bei einer Aufnahmeeinrichtung , der Ausländerbehörde oder Polizei zu melden.
- Danach erhält er eine Aufenthaltsgestattung
- Nach weiteren neun Monaten darf er eine Arbeitserlaubnis beantragen

## Bearbeitung

- Bearbeitung erfolgt ebenfalls beim BAMF
- Mitwirkungspflichten (Meldepflicht)
- Anhörung beim BAMF (wichtigster Vorgang)
- Asylanträge am Flughafen können innerhalb von zwei Tagen abgelehnt werden, wenn sie „offensichtlich unbegründet“ sind.

## Unbeachtliche Anträge

- Nach § 29 Asylverfahrensgesetz werden Anträge als offensichtlich unbeachtlich festgestellt, wenn keine Gefahr für politische Verfolgung vorliegt.

# EINIGE BEGRIFFLICHKEITEN

- Aufenthaltsgestattung
  - Zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland aufhalten dürfen
- Duldung
  - „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ von ausreisepflichtigen Ausländern

# ASYLBLG

## Leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 7 AsylbLG sind Asylbewerber mit „Aufenthaltsgestattung“ für die Dauer des Asylverfahrens beim Bundesamt und den Verwaltungsgerichten berechtigt.

(Ebenso: Asylfolgeantragsteller, auch ohne „Aufenthaltsgestattung“)

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4: Ausländer mit „Duldung“, deren Abschiebung aus rechtlichen, tatsächlichen, politischen (z.B. Abschiebestopp) oder humanitären Gründen derzeit ausgesetzt ist (§ 60a AufenthG).

## Leistungsinhalt

Stufe 1: "notwendige Bedarf,, in Form von KdU (in zentralen Erstaufnahmestellen) und Gemeinschaftsverpflegung sowie Taschengeld in Höhe von 143 Euro/Person für Erwachsene.

Stufe 2: spätestens drei Monate nach Antragstellung: "vorrangig" Geldzahlungen zur Befriedigung von Grundbedürfnissen wie Essen, Trinken und Kleidung, etwa 287 bis 359 Euro. Kinder bis sechs Jahre 84 Euro. Falls "erforderlich,, Sachleistungen oder Gutscheine. KdU übernehmen die Ämter.

## Leistungseinschränkung

Selbst zu vertretende Gründe, warum sie sich in den Genuss von Asylb-Leistungen versetzt haben oder aufgrund dessen die Abschiebung nicht vollzogen werden kann.

# MEDIZINISCHE VERSORGUNG



## Leistungs- umfang

- Eingeschränkter Anspruch auf medizinische Versorgung im Vergleich zu gesetzlich Krankenversicherten.
- Gem. § 4 AsylbLG werden die erforderlichen ärztlichen Behandlungen nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen gewährt. Eingeschlossen sind hierbei die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige Leistungen (auch Dolmetscherkosten), die zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlich sind.

## § 2 ASYLBLG

- Einstieg wie bei Deutschen nach einer gewissen Aufenthaltsdauer:

Einstig in BSHG (Bundessozialhilfegesetz) jetzt SGB XII

# ÜBERBLICK: §§ 4 UND 6 ASYLBLG

## § 4 Abs. 1

- Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (Abgelehnte Behandlungen oder Kosten; orthopädische Schuhe, OP künstlicher Hüftgelenke... bei bescheinigter Scherz, auch Psychotherapie, wenn Notwendigkeit nach § 4 ärztlich bescheinigt, nicht depressive Syndrome, es sei denn Akutauftreten von Krankheiten)
- Nur erforderliche ärztliche und medikamentöse Behandlung (Bezeichnung „Akut“ nicht ausreichend, vielmehr Verdeutlichung der Dringlichkeit geboten)
- Zahnbehandlung nur, wenn unaufschiebbar

## § 4 Abs. 2

- Werdenden Mütter und Wöchnerinnen wird alles gewährt
- Auch Hebammen, Arznei-, Verband und Heilmittel

## § 4 Abs. 3

- Ärztliche und zahnärztliche Versorgung durch Behörden sichergestellt
- Vergütung der Behandlung niedergelassener Ärzte richtet sich nach Ort der Niederlassung

## § 6 Abs. 1

- Sonstige Leistungen, wenn unerlässlich, besondere Bedürfnisse von Kindern, Fahrtkosten zur Krankenbehandlung im Behandlungszentrum für Folteropfer, wenn Psychotherapie auch zur Behandlung von Schmerzen unerlässlich... Neben Ärzten auch approbierte zugelassene Psychotherapeuten anerkannt.
- Leistungen sind als Sachleistungen zu gewähren, bspw. Hörgeräte für hörbehinderte Kinder

## § 6 Abs. 2

- Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, wie bspw. unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung, oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

## § 6 ASYLBLG

Im Einzelfall werden Leistungen gewährt, wenn sie

- zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich,
- zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten (Hörgeräte) oder
- zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.



# SONSTIGE LEISTUNGEN BEI KRANKHEIT

Leistungen für sonstige Behandlungen - insbesondere bei chronischen Erkrankungen und Behinderungen - "können" nach § 6 AsylbLG als **Ermessensleistungen** gewährt werden, soweit dies "zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich" ist.

# VERORDNUNG DURCH VERWALTUNG

Während der Zeit in einer Erstaufnahmeeinrichtung sind Asylbegehrende und Flüchtlinge, die in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, gemäß Asylverfahrensgesetz verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane in Anspruch zu nehmen.

Zuständig: Gesundheitsamt

# ANAMNESEBOGEN IN VERSCHIEDENEN SPRACHEN

Verein für bildgestützte Sprachförderung und Kommunikation e. V.

Stellt einen Anamnesebogen zur Verfügung. Die Sprache lässt sich auswählen; der Bogen ist dann zweisprachig aufgebaut.

- <http://www.medi-bild.de/hauptseiten/Materialien.html>

# VORSPRACHE IN DER ARZTPRAXIS

## **Identitätsnachweis**

Jeder Asylbewerber verfügt über einen Identitätsnachweis mit Lichtbild zum Nachweis seines Aufenthaltsrechtes, den er immer bei sich trägt. Beim Besuch Ihrer Praxis sollten Sie sich diesen Identitätsausweis vor der Behandlung zur Identifizierung des Asylbewerbers vorlegen lassen.

# GESUNDHEITSKARTE

Flüchtlinge, die zu den sogenannten Kontingentflüchtlingen gehören und eine Aufenthaltserlaubnis bekommen (z. B. Syrer) erhalten direkt Leistungen vom Jobcenter und werden von dort versichert.

Auch Asylsuchende können, sofern u.a. die Aufenthaltsdauer und ihr Anerkennungsstatus dies zulassen, nach 15 Monate (frühestens) mit einer Krankenversicherungskarte nach § 2 AsylbLG gemäß § 264 Abs. 2 SGB V ausgestattet werden.

# KRANKENBEHANDLUNGSSCHEIN

Ebenso ist der notwendige Krankenbehandlungsschein bei der Anmeldung vorzulegen. Die Ausgabe der Krankenbehandlungsscheine erfolgt für Asylbewerber, die für die Dauer des Asylverfahrens in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Zentralen Unterbringungseinrichtungen untergebracht sind, durch die Bezirksregierung Arnsberg (über den zuständigen Heimleiter). Für Asylbewerber, die im Laufe des Asylverfahrens auf die Städte und Gemeinden verteilt und von den Kommunen in Wohnungen untergebracht worden sind, erfolgt die Ausgabe durch das zuständige Sozialamt. Wichtig ist, dass die Hinweise und Einschränkungen auf den Krankenbehandlungsscheinen (z.B. zur Gültigkeitsdauer) unbedingt beachtet werden.

# ÜBERWEISUNGSFORMULAR

Sofern der behandelnde Haus- oder Kinderarzt die Hinzuziehung und Konsultation eines weiteren Facharztes für erforderlich hält, muss eine Überweisung ausgestellt werden. Die auf dem Originalberechtigungsschein von der Asylstelle vermerkten **Einschränkungen sowie das Aktenzeichen bzw. die Versichertennummer** müssen auf dem Überweisungsschein übernommen werden. Ferner sollte vermerkt werden, dass der Patient zuzahlungsbefreit ist.

# MEDIZINISCHE VERSORGUNG

- **Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln**

Bei Vorliegen der Indikation und Notwendigkeit können Heil- und Hilfsmittel verordnet werden. Hierbei bedarf es zwingend der vorherigen Genehmigung durch den jeweiligen Kostenträger.

- **Verordnung von Arzneimitteln**

Für die Verordnung von Arzneimitteln stellen Sie bitte ein Kassenrezept mit dem Vermerk der Kostenübernahme durch den jeweiligen Kostenträger aus. Eine Zuzahlungspflicht besteht nicht. Auch Impfstoffe sind auf den Namen des Patienten auf einem Kassenrezept zu Lasten des jeweiligen Kostenträgers zu verordnen.

- **Abrechnung**

Für Asylbewerber, die zunächst in den Not- und Landesunterkünften untergebracht werden, ist die Bezirksregierung Arnsberg der zuständige Kostenträger. Die Abrechnung ist unmittelbar mit der Bezirksregierung Arnsberg vorzunehmen. Die Adresse ist auf dem Krankenbehandlungsschein aufgedruckt. Sobald die Asylbewerber die Not- und Landesunterkünfte wieder verlassen und auf die Städte und Gemeinden verteilt werden, sind die jeweiligen Sozialämter die zuständigen Kostenträger. Die Abrechnung erfolgt aufgrund des geschlossenen Rahmenvertrages über die KVWL.



# ENDE DER LEISTUNGEN NACH ASYLBLG

Nach **§ 1 Abs. 3** endet die Leistungsberechtigung mit  
der Ausreise

oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das BAMF den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

# RECHTSMITTEL

- Gegen ablehnenden Bescheid der Leistungen nach AsylbLG : Sozialgericht
- Gegen Ablehnungsbescheid des BAMF:  
Verwaltungsgericht
  - Einstweilige Rechtsschutzverfahren nach §§ 80, 123 VwGO
- Für die Wiederaufnahme eines Verfahrens: Antrag auf Wiederaufgreifen beim BAMF
- Zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 AufenthG : Verwaltungsgericht

# ABSCHIEBUNGSVERBOT

## § 60 AUFENTHALTSGESETZ

Nach § 60 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen anderen Staat abgeschoben werden,

- In Abs. 1: in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (anerkannte Asylberechtigte). BAMF stellt fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.
- Nach Abs. 2: in dem ihm der in § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes bezeichnete ernsthafte Schaden droht (bspw. Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung)
- Abs. 3 und Abs. 4: bei Straftaten finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.
- **Abs. 5:** (Eine Prüfung des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG kommt nur in Betracht, wenn Schutz aufgrund höherrangiger Schutznormen (Flüchtlingsschutz, Asylrecht, subsidiärer Schutz) versagt wurde.) beruft sich erneut auf die Genfer Flüchtlingskonvention.
- Abs. 6: Droht jemandem eine Gefahr, die nach dortigem Recht mit den Gesetzen vereinbar ist, begründet dies kein Abschiebungsverbot.
- **Abs. 7:** wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (Krankheiten wie bspw. **PTBS, Suizidgefahr**)
- Abs. 8: Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Ausländer die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes erfüllt.
- Abs. 9: In den Fällen des Absatzes 8 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden. Die Absätze 2 bis 7 bleiben unberührt.
- Abs. 10: Soll ein Ausländer abgeschoben werden, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Ausreisefrist zu setzen. In der Androhung sind die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf.

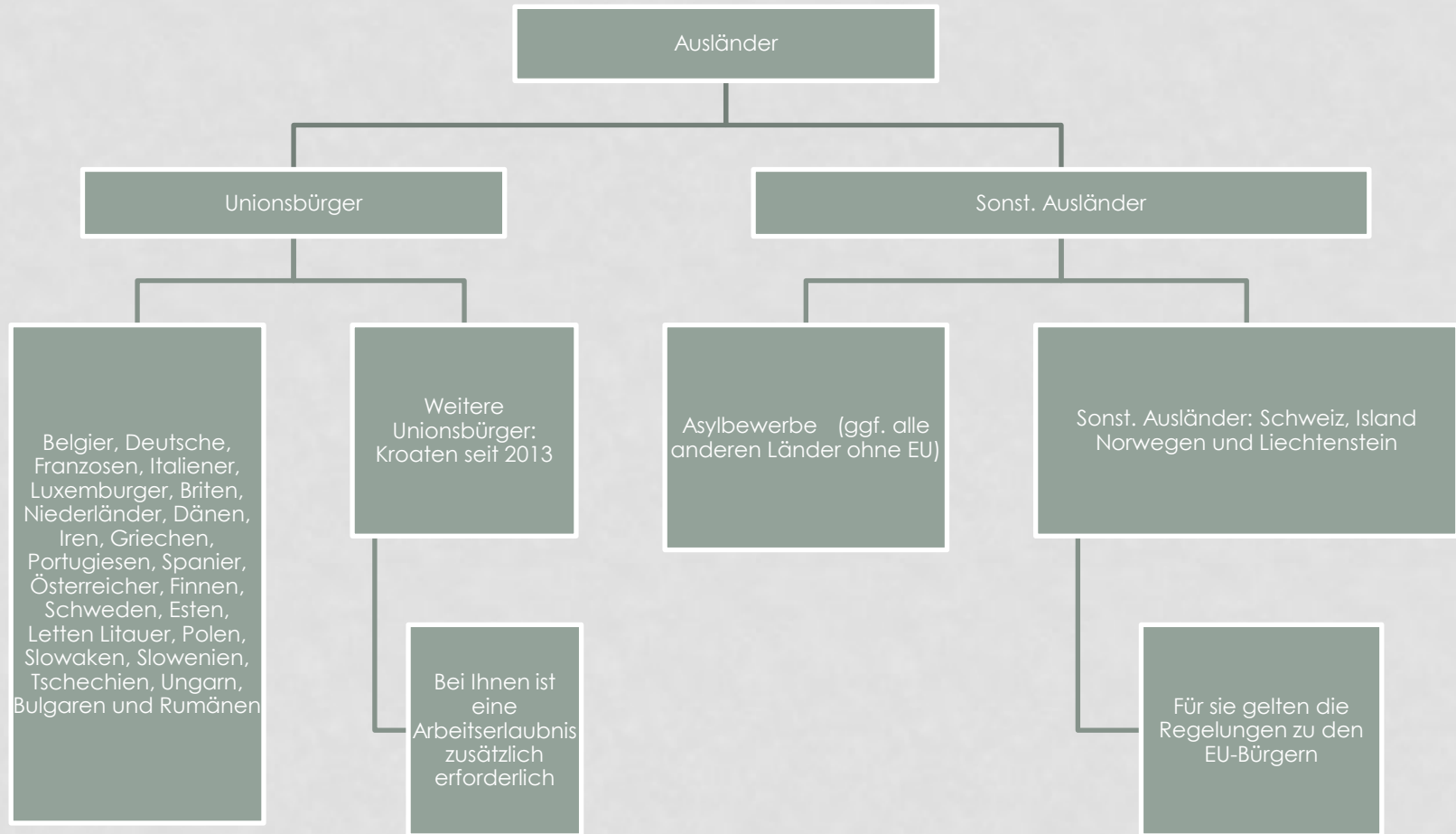
# GRUNDSATZ SGB II

Ein Anspruch nach dem SGB II besteht nur mit gültigem Pass und einem zum Anspruch berechtigendem Titel

Besteht ein gültiger Titel, liegt aber kein gültiger Pass (auch kein Ersatzpapier) vor, ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen vorläufig zu bewilligen.

Die Ausländerbehörde ist gem. § 87 SGB II zu Informieren.

# AUSLÄNDER



# PRÜFUNGSREIHENFOLGE SGB II

- 1. Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland?
- 2. Erwerbsfähigkeit i. S. d. § 8 Abs. 2 SGB II?

beachte: fiktiver Zugang zum Arbeitsmarkt ist ausreichend!

- 3. Ausschluss nach § 7 Abs. 1:
  - Asylbewerber/Geduldete?
  - Aufenthalt während der ersten drei Monate nach Einreise?
  - oder Aufenthalt allein zum Zwecke der Arbeitssuche ?

## § 30 SGB I

Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

# ZWEITES BUCH SOZIALGESETZBUCH - SGB II

- In § 7 SGB II ist bestimmt, wer Zugang zum Hartz 4 hat:
    - Abs. 1: Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die
      - 1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
      - 2. erwerbsfähig sind,
      - 3. hilfebedürftig sind und
      - 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben
- (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).



# AUSSCHLUSS

## **Grundsätzlich sind ausgeschlossen:**

- Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Während der ersten drei Monate nach Einreise grds. jeder Ausländer und seine Familienangehörigen
- Nach den ersten drei Monaten diejenigen Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt

## **Der Ausschluss gilt nicht für:**

- Ausländer, die sich als Arbeitnehmer oder Selbständige in der BRD aufhalten (gilt auch für die miteingereisten oder nachgereisten Familienangehörigen des Ausländers mit Arbeitnehmerstatus)
- Ausländer, die diesen Personen gleichgestellt sind gem. § 2 Abs. 3 FreizügG (Arbeitnehmerstatus)
- Ausländer die sich aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen in Deutschland aufhalten
- Ausländer, die zum Zwecke der Familienzusammenführung zu einem Deutschen einreisen

# ALLEIN ZUM ZWECKE DER ARBEITSSUCHE

- Arbeitnehmerstatus:
  - es muss keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden
  - Eine nicht untergeordnete Tätigkeit, also mindestens drei Stunden täglich oder sechs-acht Stunden wöchentlich
  - Spätere Wahrscheinlichkeit einer Aufstockung darf nicht ausgeschlossen sein
  - Gesamtschau aller Umstände
- Verbleibende Arbeitnehmertätigkeit bei unfreiwilligem Arbeitsverlust
  - Mindestens ein Jahr tätig
  - Arbeitssuchend gemeldet
    - Dann: dauerhaft Status als Arbeitnehmer gesichert
- Verbleibende Arbeitnehmertätigkeit bei auslaufender Tätigkeit nach einem Jahr
  - Dann nur noch Anspruch auf Fortzahlung für 6 Monate

# FAMILIENANGEHÖRIGE

- Kinder unter 21 Jahren
- Kinder ab 21 Jahren nur,
  - wenn Ihre Eltern sich maßgeblich am Unterhalt beteiligen, mindestens 500 Euro/Monat
  - Wenn sie mindestens fünf Jahre ununterbrochen in Deutschland gelebt haben
  - Erlöschen bei Abwesenheit von mehr als zwei Jahren
- Ehepartner
- Als Elternteil eines Deutschen Kindes (§§ 28, 29 AufenthG)
  
- Ausschluss für die ersten drei Monate, jedoch Zugang zu SGB II, soweit unabweisbarer Bedarf festgestellt wird (nachweislich bspw. Krankenkassenbeiträge aufgrund einer notwendigen Behandlung, Hilfe bei Obdachlosigkeit, Mietschuldenübernahme bei drohender Wohnungslosigkeit...)

# § 25 ABS. 1, 2 UND 3 AUFENTHGH ES BESTEHT EIN ANSPRUCH AUF HARTZ4

Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt hat. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt.

- Die Aufenthaltserlaubnis wird **nicht** erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt oder schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer
  - 1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
  - 2. eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat,
  - 3. sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen, oder
  - 4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

# AUSSCHLUSS § 25 AUFENTHG

## BEI ABSCHIEBUNGSHINDERNISSEN NACH § 60 AUFENTHG

### Abs. 4

- Ausreisepflichtiger Ausländer
- Nicht vollziehbar
- Bei dringenden humanitären oder persönlichen Gründen
- Oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende Anwesenheit erfordern
- Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (dann besteht SGB II Anspruch)
- Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis

### Abs. 4a

- Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder 233a StGB (Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung)
- Sie erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis

### Abs. 4b

- Ausreisepflichtiger Ausländer
- Nicht vollziehbar
- Weil er Opfer einer Straftat nach Schwarzarb.-Bekämpfungsgesetz geworden ist (wenn der Ausländer zu besonders schlimmen Konditionen beschäftigt wurde, die in einem Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen Dt. Arbeitnehmer stehen),
- Der Ausländer sich bereit erklärt hat, in einem Strafverfahren gegen den Arbeitgeber auszusagen,
- Erhält ein Aufenthaltsrecht für einen vorübergehenden Aufenthalt

### Abs. 5

- Vollziehbar ausreisepflichtig, aber rechtliche oder tatsächliche Gründe sprechen gegen eine Ausreise
- Unverschuldet in diese Lage geraten
- Gründe: § 60 AufenthG, bspw.: bei Zwangsehe, depressiven Störungen wie PTBS, Migräne etc. aufgrund traumatischer Erlebnissen + hier bspw. keine Behandlungsmöglichkeit im Kosovo
- Aufenthaltserlaubnis

# AUSNAHMEN BEI § 25 ABS. 4 AUFENTHG

- Entgegen dem Wortlaut können Angehörige aus Estland, Malta, Norwegen, Island und der Türkei aufgrund eines europäischen Fürsorgeabkommens Leistungen nach dem SGB II / SGB XII beanspruchen.

# SGB II LEISTUNGEN

- Erstausrüstung in Höhe von 1210,00 Euro
- Regelleistungssätze
- Kosten der Unterkunft
- Auch Betriebskosten- und Heizkostenabrechnungen
- Darlehen bei Mietschulden oder Energieschulden
- Sonstiger unabweisbarer Bedarf als Darlehen

# ANWALTSSUCHE

Da Probleme im Asylrecht schneller existenzbedrohend werden können, als einem lieb ist, sollte der Gedanke zur Einbeziehung professioneller Hilfe möglichst früh in die Tat umgesetzt werden. Deshalb lautet

**1:** Möglichst früh nach der Entscheidung, dass jemand in Deutschland für einen gewissen Zeitraum verweilen möchte, einen kundigen Rechtsanwalt – am besten einen Fachanwalt für Ausländer- und Asylrecht - aufsuchen. Wenigstens sollte es ein Rechtsanwalt mit Interessenschwerpunkt für Ausländer- und Asylrecht sein.

**2:** Alle wichtigen Punkte in logischer Reihenfolge auflisten, um kein Detail zu vergessen, wie bspw. persönliche Daten und Schilderung eines individuellen Anliegens.

**3:** Im ersten Gespräch direkt die möglichen Kosten ansprechen (in der Regel Honorarvereinbarungen).

**4:** Falls die Kosten zu hoch scheinen, Informationen zu einem Antrag auf Prozesskostenhilfe einholen. Möglicherweise kann zu einem gewissen Teil finanziell geholfen werden.

**5:** Sehr hohen Zeitaufwand für Rechtsanwälte einplanen, da oft Wartezeiten bei den Behörden eintreten. Somit wird klar, warum der erste Tipp der wichtigste ist: Je eher der Kontakt, desto schneller kann Hilfe im Ernstfall erfolgen.

Durch den Kontakt zu einem kompetenten Anwalt ist es möglich rechtliche Probleme schnell ausfindig zu machen, zu analysieren und letztlich zu umgehen.

- Nicht unerwähnt soll es bleiben, das selbstverständlich in Deutschland lebende Ausländer mit deutschem Pass sich gegen die Risiken des "deutschen Alltags" mit den unterschiedlichen, üblichen Versicherungen absichern können und sollten. Ziehen Sie dazu auf jeden Fall einen Versicherungsvergleich zu Rate, um in den Genuss günstiger Absicherung zu kommen.



# KV - KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

- In klärungsbedürftigen Fällen (zum Beispiel wenn kein Krankenbehandlungsschein vorliegt), zur Rücksprache im Hinblick auf Kostenübernahmen, für Fragen und Hilfestellung kontaktieren Sie bitte direkt die **Bezirksregierungen, bspw. unter den Rufnummern:**

**02931 / 82 24 93 oder 82 24 94.**